



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen / Urnen (Einzelgrab) € 160,00
- b) Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen / Urnen (Doppelgrab) € 320,00
- c) gemauerte Grabstellen für bis zu 6 Leichen (Grüfte) € 1.050,00
- d) Urnennische für bis zu 4 Urnen auf 10 Jahre € 300,00

(2) Bei Übernahme einer Urnennische ist ein einmaliger Errichtungskostenbeitrag in Höhe von € 1.500,00 zu bezahlen.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen / Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

der Beerdigung/Beisetzung von Leichen

a) in einer Erdgrabstelle	€ 400,00
b) in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€ 800,00
c) in einer Gruft	€ 600,00

der Beerdigung/Beisetzung von Urnen

d) in einer Erdgrabstelle	€ 200,00
e) in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€ 400,00
f) in einer Gruft	€ 300,00
g) in der Urnennische	€ 150,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zur Volljährigkeit) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt (das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr).

§ 6

Aufbahrungshalle

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden mit € 60,00 pro Tag festgesetzt.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister



Franz Stöger

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

